

**Satzung der Stadt Kamenz zur Regelung
der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
sowie im sonstigen öffentlichen Raum während der Vorwahlzeit sowie
Abstimmungen im Rahmen eines Bürgerentscheids (Wahlwerbesatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Beratung am 28.02.2024 die nachfolgende Satzung der Stadt Kamenz zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im sonstigen öffentlichen Raum während der Vorwahlzeit sowie Abstimmungen im Rahmen eines Bürgerentscheids (Wahlwerbesatzung) beschlossen.

A. Inhalt und Geltungsbereich

§ 1 Inhalt

Die Satzung zur Wahlwerbung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen im Sinne des Straßenrechts und im sonstigen öffentlichen Raum sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 SächsStrG in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der Satzung der Stadt Kamenz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) in den jeweils gültigen Fassungen einer Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb einer Vorwahlzeit und vor Abstimmungen für eine Erlaubnis eingehalten werden müssen und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt ausschließlich für die Durchführung von Werbung einschließlich der Werbung für Wahlveranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen im Sinne des Straßenrechts sowie im sonstigen öffentlichen Raum für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) sowie für Informationsstände in der Stadt Kamenz während der Vorwahlzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

B. Begriffsbestimmungen

§ 3 Wahlkampfzeit/ Vorwahlzeit

(1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch sechs Monate vor der Wahl. Sie endet am Wahltag. Die Vorwahlzeit beginnt frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag. Sie endet an diesem.

(2) Für Abstimmungen im Sinne dieser Satzung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4 Antragsteller

(1) Antragsteller im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen sowie bei Abstimmungen zusätzlich die Initiatoren und sonstige Interessengruppen, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können Antragsteller für Großflächenplakatschilder auch die politischen Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber sein, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, aber noch keine abschließende Entscheidung des Wahlausschusses vorliegt. Eine mögliche Stellplatzgenehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass der Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen wird. Mit rechtskräftiger Zurückweisung des Wahlvorschlags entfällt der Anspruch auf Aufstellung von Werbeträgern.

§ 5 Werbeträger

(1) Werbeträger sind Hänge- und Großflächenplakatschilder. Hänge- und Großflächenplakatschilder dienen der Aufnahme von Werbeplakaten. Es dürfen keine Werbeträger mit scharfkantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

(2) Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm und Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 400 cm x 300 cm sein.

§ 6 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände zum Zwecke der Information über Wahl- und Abstimmungsziele sowie Kandidaten, die die Antragsteller zur Wahl aufstellen.

C. Örtliche Zulässigkeit

§ 7 Örtliche und zeitliche Zulässigkeit

(1) Werbeträger gemäß § 5 und Informationsstände gemäß § 6 dürfen an folgenden Stellen nicht angebracht bzw. aufgestellt und betrieben werden:

- an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen i. S. d. § 43 Abs. 1 StVO und an solchen Stellen, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht;
- im Umkreis von 10 m an Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen;
- im Umkreis von 30 m um Dienstgebäude und Schulen der Stadt Kamenz, des Freistaates Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland, die vom allgemeinen Publikumsverkehr aufgesucht werden;
- im Umkreis von 30 m um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfe.

Darüber hinaus dürfen Werbeträger gemäß § 5 auf dem gesamten Marktplatz nicht angebracht bzw. aufgestellt werden.

(2) Großflächenplakatschilder dürfen im öffentlichen Raum nur mit vorheriger Genehmigung durch die Untere Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Kamenz

und ausschließlich auf dafür in der Anlage 1 näher gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Räumen aufgestellt werden.

(3) Am Wahltag dürfen in und an den Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang in einem Bereich von 20 m zu den Gebäuden keine Werbeträger gemäß § 5 angebracht oder aufgestellt und Informationsstände gemäß § 6 nicht errichtet bzw. betrieben werden.

(4) Bereits vorhandene Werbeträger gemäß § 5 sowie Informationsstände sind rechtzeitig im Bereich der Wahllokale durch den Erlaubnisnehmer zu entfernen.

§ 8 Zahlenmäßige Begrenzung

(1) Die Gesamtzahl der Werbeträger gemäß § 5 wird – ohne Großflächenplakatschilder – auf 200 Werbeträger pro Antragsteller im Sinne des § 4 begrenzt. Finden mehrere Wahlen an einem Tag statt, darf die Gesamtzahl für alle Wahlen 200 pro Antragsteller im Sinne des § 4 nicht übersteigen.

(2) Das Anbringen von zwei Werbeträgern (einseitig beklebt) an einem Mast oder dergleichen befestigt, ebenso wie die beidseitige Beklebung eines Werbeträgers zählen als ein Plakat.

(3) Die Anzahl der Großflächenplakatschilder wird für das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf 22 begrenzt. Dabei erhält zunächst jeder Antragsteller nach § 4, der seinen Antrag bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorwahlzeit nach § 3 gestellt hat (Stichtag), mindestens einen Stellplatz. Haben mehr Antragsteller nach § 3 einen Antrag gestellt, als Stellplätze nach Anlage 1 vorhanden sind, entscheidet das Los. Beantragen mehrere Antragsteller nach § 3 die Aufstellung am selben Standort, entscheidet ebenfalls das Los. Dem unterlegenen Bewerber wird durch die Stadt – soweit vorhanden – ein anderer Standort angeboten. Die weitere Vergabe der Stellplätze erfolgt für den Fall, dass mehr Anträge gestellt wurden, als Stellplätze vorhanden sind, nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit anhand der Ergebnisse der letzten Wahlen, wobei ausschlaggebend das Ergebnis der vorangegangenen Wahl ist, für die geworben werden soll. Begrenzt wird die Vergabe anhand der Wahlergebnisse dadurch, dass die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Plätzen erhalten darf, als für die kleinste Partei nach Satz 2 zur Verfügung stehen. Sind danach noch Stellplätze vorhanden und werden nach dem Stichtag weitere Anträge nach § 10 gestellt, werden diese nach dem Datum des Eingangs bei der Stadt vergeben. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, erhält jeder Antragsteller, der einen Antrag innerhalb der Frist des Satzes 2 gestellt hat, mindestens einen Stellplatz für jede Wahl, an der er teilnimmt. Darüber hinaus bleibt es pro Antragsteller bei den vorgenannten Regelungen mit der Maßgabe, dass zugunsten der Antragsteller das Wahlergebnis der erfolgreicher Wahl zugrunde zu legen ist.

(4) Nicht ausgeschöpfte Kontingente eines Antragstellers im Sinne des § 4 sind nicht auf andere Antragsteller im Sinne des § 4 übertragbar.

D. Verfahren während der Vorwahlzeit

§ 9 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Jede Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der sonstigen öffentlichen Räume während der Vorwahlzeit für Nutzungen gemäß § 2 dieser Satzung bedarf der Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 10 Anträge

(1) Für Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung dürfen Werbeträger gemäß § 5 und Informationsstände durch die Antragsteller erst errichtet, aufgestellt oder betrieben werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Anträge für eine Erlaubnis sind von dem Antragsteller gemäß § 4 dieser Satzung oder einem vom Antragsteller schriftlich Bevollmächtigten mit dem Formblatt gemäß Anlage 2 einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens vier Wochen, bei Anträgen für Großflächenplakatschilder sechs Wochen vor dem geplanten Ausbringen schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Dem Antrag zur Aufstellung von Großflächenplakatschildern ist die genaue Bezeichnung des Standorts nach Anlage 1 beizufügen.

(4) Bei Anträgen für Informationsstände ist ein Lageplan beizufügen, auf dem der genaue Standort, die Aufstellrichtung und die Form des Standes eingetragen sind.

§ 11 Erlaubnis

(1) Über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist bis spätestens sieben Kalendertage, bei Großflächenplakatschildern vier Wochen vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger schriftlich zu entscheiden. Mit der Erteilung übergibt die Stadt dem Antragsteller Genehmigungsetiketten in der Anzahl der genehmigten Werbeträger gemäß § 8 Abs. 1.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung eintreten.

(3) Die Erlaubnis für eine Veranstaltungswerbung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung einzuhalten ist.

§ 12 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis soll nach Abwägung aller Umstände versagt werden,

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers gemäß § 5 bzw. der Informationsstände oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder öffentlicher Einrichtungen zu erwarten ist.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- der Inhalt keine Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung darstellt,
- der Antrag unvollständig ist,
- die zulässige Höchstzahl an Werbeträgern gemäß § 8 überschritten ist, oder

- der beantragte Stellplatz für eine Großflächenplakatwerbung nicht der Anlage 1 entspricht.

§ 13 Aufgrabungen, Verankerungen

(1) Aufgrabungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder Verankerungen darin sind grundsätzlich nicht gestattet. Sollte im Einzelfall eine Verankerung der Werbeträger gemäß § 5 im Straßenbegleitgrün und Grünflächen erforderlich werden, bedarf dies der Einholung eines Schachtscheins bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen durch den Antragsteller.

(2) Werbeträger gemäß § 5 sowie Informationsstände müssen mit eigener Schwere auf den vorgenannten Flächen aufgestellt werden.

E. Weitere Anforderungen

§ 14 Anforderungen an die Anbringung und Pflege

(1) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen insbesondere nicht in das Lichtraumprofil der öffentlichen Straßen hineinragen.

(2) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.

(3) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(4) Mit und an Informationsständen dürfen weder Passanten belästigt oder genötigt noch ortsansässige Gewerbeeinrichtungen beeinträchtigt werden.

F. Entfernen von Werbeträgern und Ersatzvornahme

§ 15 Fristgerechte Entfernung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

(1) Werbeträger gemäß § 5 für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

(2) Hängeschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.

(3) Großflächenplakatschilder sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beseitigen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Der Standort der Großflächenplakatschilder ist, sofern erforderlich, zu reinigen und in seinem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(4) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

(5) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beseitigen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

§16 Entfernen ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände durch Ersatzvornahme

(1) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände und Werbeträger, nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der unter § 14 dieser Satzung genannten Fristen entfernte Werbeträger und Werbeträger ohne Genehmigungsetiketten werden, sofern sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht entfernt worden sind, im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt beseitigt.

(2) Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

§ 17 Haftung

Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen. Er hat die Stadt Kamenz von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG und § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

- entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
- einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
- eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR, in den Fällen eines Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 SächsStrG sowie gegen § 23 Abs. 7 bis 10 FStrG bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 19 Gebühren und Kosten

(1) Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlicher Räume nach dieser Satzung werden nicht erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung werden nicht erhoben.

§ 20 Schlussbestimmungen




Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.




ausgefertigt: Kamenz, den 28.02.2024




Roland Dantz
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Wahlwerbesatzung

mögliche Flächen für Großflächenwerbetafeln		Anlage 1 zur Wahlwerbesatzung						
ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Standortbezeichnung	Bemerkungen	max. Stellplätze je Standort			
1	Kamenz		2407 Fichtestraße/ Geschwister-Scholl-Straße	Kreuzungsbereich - demzufolge keine Möglichkeit im Umkreis von 10 Metern an Kreuzungsbereichen (siehe auch § 7 Abs. 1)	6 einzelne Tafeln in Grünbereich eingerückt und schräg			
2	Kamenz		1317 Bischofswerdaer Straße	Kreuzungsbereich Berücksichtigung Sicht vorhandene, feste Werbetafel Stadt Kreuzungsbereich - demzufolge keine Möglichkeit im Umkreis von 10 Metern an Kreuzungsbereichen (siehe auch Sondernutzungssatzung § 7 Abs. 1)	4 einzelne Tafeln eingerückt im Grünbereich und schräg			
3	Kamenz	814/5	Hohe Straße		2 Tafeln einzeln und schräg möglich			

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Standortbezeichnung	Bemerkungen	max. Stellplätze je Standort				
4	Kamenz	1684/7	Pulsnitzer Straße (ehemals Brauerei)	Berücksichtigung Sicht vorhandene, feste Werbetafel Stadt (Baumbewuchs, Einzäunung)	2 Tafeln möglich,				
5	Kamenz	1684/7	Einfahrt ehem. Brauerei an Pulsnitzer Straße	Berücksichtigung 10 Meter in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung und feste Ortsbegrüßungstafel Stadt	1 Tafel				
6	Kamenz	1983/ 1	Parkplatz Königsbrücker Straße (auswärts rechts)	an der Einfahrt zum Parkplatz mgl. - Berücksichtigung Schräglage	1 Tafel				

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Standortbezeichnung	Bemerkungen	max. Stellplätze je Standort				
7	Kamenz	1984/ 1	Königsbrücker Straße		1 Tafel möglich, schrägstehend				
8	Kamenz	2416	Hohe Straße		2 Tafeln schrägstehend				
9	Bernbruch	94	Nordstraße, Nähe Kaufland		2 Tafeln möglich, schrägstehend				

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Standortbezeichnung	Bemerkungen	max. Stellplätze je Standort	
10	Bernbruch	452/8	Nordstraße, gegenüber Frigolanda		1 Tafel möglich	